

Verordnung zur Sicherung eines ~~geschützten Bereichs~~  
~~denkmalgeschützten Bereichs~~ Naturdenkmals im Landkreis  
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heim, Hausapp. 62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;  
hier: Eintragung von ~~geschützten~~  
~~denkmalgeschützten~~ Naturdenkmälern in das Register für  
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1, 2, ~~18~~ 18, 22, 23 Abs. 2 und 33 Abs. 2  
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.  
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973  
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad  
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Das~~ Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte  
~~Naturdenkmal~~ Naturdenkmal wird mit dem Tage der  
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-  
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-  
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des  
~~Naturdenkmals~~ Naturdenkmals ist,  
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung  
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot  
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~den~~ ~~Naturdenkmal~~  
~~oder~~ das Naturdenkmal oder seine Um-  
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~/Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des ~~gesonderten xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~/Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ ~~Naturdenkmal~~/Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt ~~des Landes~~ <sup>der Kreisverwaltung</sup> Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des <del>geschützten</del> <del>landschafts-</del> <del>bestandteiles</del> Naturdenkmals	Angaben über die Lage des <del>xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx</del> <del>xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx</del> /Naturdenkmals			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassen Nutzung u.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
152	150-jähriger Efeustock	Deidesheim "Im Hohen Morgen"	Fl.-Nr. 930 E.: Dr. v. Bassermann-Jordan, Deidesheim	An der Weinbergsmauer "Im Hohen Morgen," ca. 100m nordwestl. des Hotels Reichsrat von Buhl bzw. des Weingutes Deinhard	

Neustadt an der Weinstraße, den 19. 9. 1974

Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

Dr. Scherer